



EINGEDRUCKT

27. Dez. 2017

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
VI 3-088j 12.01-2/2010

Landesjagdverband Hessen e.V.  
Am Römerkastell 9

61231 Bad Nauheim

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Herr Patrick Michelberger  
Durchwahl: 0611/815 - 1634  
E-Mail: patrick.michelberger@umwelt.hessen.de  
Fax: 0611/815 - 1971  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 20. Dezember 2017

**Fragen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)**  
hier: Ihre Anfrage vom 25. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25. Oktober 2017 und die Mitteilung, inwiefern für die hessischen Jägerinnen und Jäger noch Fragen bezüglich der ASP offen sind. Da die Jägerschaft einen wichtigen Beitrag bei der Prävention und auch im Seuchenfall leistet, ist es mir ein persönliches Anliegen, offene Fragen bestmöglich zu klären.

Ich beantworte Ihre Fragen analog Ihrer Aufzählung wie folgt:

1. Eine Freistellung des Jagdausübungsberechtigten von möglichen Wildschadensansprüchen ist aus aktueller Sicht nicht notwendig. Sollte die ASP in Hessen ausbrechen, so werden nach bisherigem Kenntnisstand um den Ausbruchsherd, in dem die Jagdruhe angeordnet würde, binnen weniger Tage ca. 95% der Wildschweine sterben. In Verbindung mit dem lethargischen Verhalten bereits kurz nach Infektion sind keine erhöhten Wildschäden zu erwarten.
2. Im Seuchenfall ist das zuständige Veterinäramt für die Entsorgung von erlegtem Schwarzwild verantwortlich und wird entsprechende Instruktionen bekanntgeben. Die Entsorgung wird vom Veterinäramt organisiert und es erfolgt eine entsprechende Schulung.
3. Es ist keine Entschädigung vorgesehen, da diese aus Sicht der Fachabteilungen nicht als wirksames Mittel gesehen wird und im konkreten Seuchenfall keine prioritäre Maßnahme darstellt.
4. Die bisherige Waffenrechtslage zum Einsatz bzw. Verbot von Nachtzieltechnik und dem Einsatz künstlicher Lichtquellen gilt unverändert. Der Einsatz von Nachtsicht- bzw. Wärmebildgeräten zur Beobachtung von Wild ist jederzeit ohne gesonderte Genehmigung möglich. Das waffenrechtliche Verbot beschränkt sich lediglich auf Geräte,



die mit der Waffe verbunden sind, sowie künstliche Lichtquellen zur Beleuchtung des Ziels. Derartige technische Hilfsmittel sind sicherlich geeignete Lösungen für Spezialfälle, nicht jedoch für einen flächendeckenden Einsatz. Die Zuständigkeiten für die Genehmigung derartiger waffentechnischer Einrichtungen liegen beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

5. Die Landesforstverwaltung ist sich ihrer Verantwortung bei der Schwarzwildbejagung durchaus bewusst und hat deshalb den Landesbetrieb Hessen-Forst angewiesen, für die Erlegung von Schwarzwild keine Jagdbetriebskosten zu erheben sowie sämtliches Schwarzwild mit Ausnahme abhängig führender Stücke freizugeben. Die Regiejagdfläche entspricht jedoch nur rund 14 Prozent der gesamten Jagdfläche Hessens, sodass die Eingriffsmöglichkeit als überschaubar anzusehen ist.

Die Jagd in Schutzgebieten wird durch entsprechende Schutzgebietsverordnungen geregelt, die in gewissem Umfang Einschränkungen bei der Jagdausübung vornehmen können. Die Zuständigkeit für die Schutzgebietsausweisungen und die Schutzgebietsverordnungen liegt bei den Naturschutzbehörden. Bisher liegen dem Haus keine Beschwerden von Jagdausübungsberechtigten in diesem Sinne vor.

6. Da die Erhebung von Gebühren zur Trichinenuntersuchung seitens der Europäischen Union durch EU-VO 2017/625 vorgeschrieben wird, bestehen keine Rechtsgrundlagen zur Abschaffung. Durch Änderung der Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen im Oktober 2014 sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt worden, die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und damit auch für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen per Satzung zu regeln. Von dieser Möglichkeit haben die meisten Kommunen Gebrauch gemacht. Eingriffsmöglichkeiten seitens der Hessischen Landesregierung bestehen daher nicht mehr.
7. Die Beschränkung auf die aktuell gültige Rechtslage, wonach bei der Erlegung von Schwarzwild ein Mindestgeschossdurchmesser von 6,5mm und eine Mindestenergie E100 von 2.000 Joule verwendet werden muss, wird von Seiten der obersten Jagdbehörde als ausreichend angesehen. Bei einer Orientierung am unteren Ende der erlaubten Patronen hält sich die Wildbretzerstörung auch bei geringen Stücken sehr in Grenzen. Die Erfahrung anderer Länder zeigt, dass auch dort, wo die „kleine Kugel“ erlaubt wurde, von dieser nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde.
8. Eine Minimierung des angesprochenen Aufwands wird aktuell ressortübergreifend geprüft. Dies wird von Seiten des Umweltministeriums ausdrücklich unterstützt.
9. Gemäß § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur unter bestimmten Bedingungen zulässig, die die Jagdausübung nicht beinhalten. Im Hessischen Wald gilt nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes ein freies Betretungsrecht, womit der gesamte hessische Wald einen öffentlich zugänglichen Raum darstellt. Hiervon sind u.a. forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen ausgenommen.

Eine datenschutzkonforme Überwachung einer Kirtung ist dann möglich, wenn der überwachte Bereich für die Waldbesucher objektiv erkennbar, räumlich abgegrenzt und gem. § 6b Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz vor dem Betreten der überwachten Fläche entsprechende Hinweise nebst Angabe der verantwortlichen Stelle angebracht sind.

10. Die Frage muss auf den jeweiligen Sachstand bezogen beantwortet werden. In der Präventionsphase gilt die bisherige Rechtslage unverändert. Ein Eingriff in das jeweilige Jagdausübungsrecht ist seitens der Jagdbehörde nicht zulässig, die Errichtung eines Saufangs durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten bedarf der Genehmigung.

Im Seuchenfall gelten das Tierseuchenrecht und die dazu gehörigen Rechtsverordnungen, wobei Fanganlagen sinnvoller Weise dort zum Einsatz kommen müssen, wo die Schwarzwildbestände eine dringende Reduktion erfordern.

11. In der Präventionsphase wird die Auslobung einer Abschussprämie aus steuerfinanzierten Mitteln nicht als notwendig angesehen. Die hessische Jägerschaft kommt ihrem gesetzlichen Auftrag, gesunde und angepasste Wildbestände herbeizuführen, freiwillig und aus ihrem Selbstverständnis heraus gerne nach.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Mithilfe und den Aufruf an die Mitglieder des Landesjagdverbandes, intensiv Schwarzwild zu bejagen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat in seiner Empfehlung zur ASP-Früherkennung nochmals beschrieben, wie die Beprobung erfolgen sollte. Die derzeit von den Jagdausübungsberechtigten durchgeführten Biosicherheitsmaßnahmen (wie Einmalhandschuhe, Messerdesinfektion oder Einwegskalpelle) bei der Probennahme nach Schweinepestmonitoringverordnung sind gute jagdliche Praxis und im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen ausreichend, sodass keine Seuchenverschleppung durch die Jägerschaft zu befürchten ist.

Sollte in Deutschland ein positiver Befund nachgewiesen werden, erhalten die Jagdausübungsberechtigten spezielle Anweisungen der jeweils zuständigen Behörden zum Umgang mit Wildschweinen, die bei Einhaltung zu keinem Vorwurf der Seuchenverschleppung führen kann.

In Hessen werden derzeit u.a. folgende Präventionsmaßnahmen durchgeführt bzw. geprüft:

- Intensivierung der Jagd auf Frischlinge, Überläufer und Bachen
- Definition des Begriffs „für die Aufzucht notwendige Elterntiere“ nach dem § 22 BJG
- Gemeinschaftliche Ansitzjagden auf Wildschweine
- Revierübergreifende Bewegungsjagden auf Wildschweine
- Duldungspflicht für überjagende Hunde
- Zentraler Aufbruchsort bei Gesellschaftsjagden
- Kostenminimierung für Genehmigungen von verkehrsleitenden Maßnahmen bei Bewegungsjagden

Ich hoffe, ich konnte Ihnen behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. B. Lappas

Priska Hinz